

## **Erstmalige Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses für den Konzern der Stadt Nürnberg**

Nachfolgend wird über die vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung des ersten kommunalen Gesamtabschlusses berichtet.

### **Allgemeines:**

Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, sind gemäß Art. 102a der Gemeindeordnung zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet. Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune und der mit ihr verbundenen rechtlich selbstständigen Gesellschaften in privat- und öffentlich-rechtlicher Rechtsform und der rechtlich unselbstständigen Organisationseinheiten (z. B. Eigenbetriebe) so darzustellen, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde (Einheitstheorie). Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern handelt es sich bei dem dadurch gewonnenen Gesamtüberblick über den „Konzern Kommune“ um eines der Kernziele der Reform des kommunalen Haushaltsrechts.

### **Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen in Bayern:**

Da in der Gemeindeordnung und in der KommHV-Doppik nur grobe Regelungen zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses gesetzlich verankert sind, sollten konkrete Vorgaben zur Umsetzung zuerst in Vollzugshinweisen festgelegt werden. Hierzu wurde vom Bayerischen Innenministerium in 2009 ein Entwurf zur Stellungnahme vorgelegt, welcher in einer Arbeitsgruppe, an der auch Vertreterinnen der Stadt Nürnberg beteiligt waren, diskutiert wurde. Ende des Jahres 2011 wurde dann entschieden, statt theoretischer Vollzugshinweise einen praxisorientierten Konsolidierungsleitfaden zu erstellen. Der Leitfaden sollte in einem Modellprojekt erarbeitet werden, in dem ausgewählte Städte, Gemeinden und Landkreise mitwirken sollten. Modellkommunen waren die Städte Coburg, Nürnberg und Königsbrunn, die Gemeinde Gröbenzell, die Landkreise Ebersberg und Mühldorf a. Inn; mitgearbeitet hat außerdem die Landeshauptstadt München. Dieser Leitfaden wurde nach Projektabschluss im August 2014 veröffentlicht und ist von den bayerischen Kommunen als Regelwerk für die Konsolidierung heranzuziehen. Seit diesem Zeitpunkt begannen die Vorarbeiten bei Ref.II/Stk.

### **Konsolidierungskreis:**

Als erster Schritt wurde bei der Stadt Nürnberg mit der Abgrenzung des Konsolidierungskreises begonnen, d. h. mit der Festlegung derjenigen Gesellschaften, die in den konsolidierten Jahresabschluss einbezogen werden sollen. Unter Abwägung von Wesentlichkeits- und Vollständigkeitsaspekten ergab sich folgender Konsolidierungskreis, d. h. folgende Organisationseinheiten werden (neben der Stadt Nürnberg als „Mutterunternehmen“) in den Konsolidierungskreis einbezogen:

#### **a) Voll zu konsolidierende Aufgabenträger (beherrschender Einfluss liegt vor):**

Städtische Werke Nürnberg (StWN) - Teilkonzern

Klinikum Nürnberg - Teilkonzern

WBG Nürnberg – Teilkonzern  
Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik  
Eigenbetrieb Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb  
Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum  
Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg  
Eigenbetrieb NürnbergStift  
Eigenbetrieb NürnbergBad  
Sigmund-Schuckert-Stiftung  
Noris Inklusion gGmbH  
Noris Arbeit gGmbH

**b) Zum anteiligen Eigenkapital („At-Equity“) zu konsolidierende Aufgabenträger (kein beherrschender, jedoch maßgeblicher Einfluss liegt vor):**

Flughafen Nürnberg GmbH  
NürnbergMesse GmbH  
Staatstheater Nürnberg

Dabei wären die Eigenbetriebe NürnbergStift und NürnbergBad, die Gesellschaften Noris Inklusion gGmbH und Noris Arbeit gGmbH sowie das Staatstheater aufgrund von Wesentlichkeitsaspekten an sich nicht einbeziehungspflichtig. Um in jedem Fall den Rechtsträger Stadt Nürnberg abzubilden, sollen jedoch die beiden o. g. Eigenbetriebe auf freiwilliger Basis in die Konsolidierung einbezogen werden. Darüber hinaus soll auch bei den Gesellschaften Noris Arbeit und Noris Inklusion aufgrund ihrer Nähe zur Stadt Nürnberg, sowie beim Staatstheater infolge der hohen, durch die Stadt zu leistenden Zuschüsse, eine freiwillige Einbeziehung erfolgen. Ein Problem liegt beim Eigenbetrieb SÖR vor: Solange der Zeitverzug bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse noch nicht aufgeholt ist, kann auch keine Einbeziehung in die Konsolidierung erfolgen. SÖR ist derzeit jedoch auf einem guten Weg, die Rückstände sukzessive abzarbeiten. Allgemein ist zum Konsolidierungskreis noch anzumerken, dass dieser jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren ist, so dass sich auch Veränderungen im Zeitablauf ergeben können.

**Angewandte Vereinfachungsregelungen:**

Folgende, laut Konsolidierungsleitfaden zulässige Vereinfachungsregelungen, sollen bei der Erstkonsolidierung angewandt werden: Bei den Aufgabenträgern StWN, Klinikum und WBG ist geplant, auf deren Konzernabschlüsse abzustellen. Die von diesen Gesellschaften aufgestellten Konzernabschlüsse stellen aus Sicht der Stadt Nürnberg (als übergeordnete „Muttergesellschaft“) Teilkonzernabschlüsse dar, da sie bereits einen Teil des städtischen Konzerns abdecken. Durch die Bezugnahme auf diese Teilkonzernabschlüsse soll doppelter Aufwand bei der Saldenabstimmung vermieden werden. Eine Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten soll bei der Erstkonsolidierung nicht erfolgen, da andernfalls für jede voll zu konsolidierende Organisationseinheit ein Bewertungsgutachten beauftragt werden müsste. Auch soll keine Angleichung von Ansatz und Bewertung der einzubeziehenden Gesellschaften an die Regelungen der Stadt Nürnberg (KommHV-Doppik) erfolgen. Dies erfolgt vor al-

lem vor dem Hintergrund der nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden, verpflichtenden Umstellung auf einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards (European Public Sector Accounting Standards - EPSAS), deren Inhalte bislang noch unbekannt sind. Durch eine spätere Umstellung auf Konzernabschlüsse nach ggf. grundlegend anderslautenden Regelungen der EPSAS würde sonst möglicherweise Doppelarbeit geleistet werden müssen.

#### **Software:**

Eine Konsolidierungssoftware wurde bereits ausgeschrieben, die Vergabe ist erfolgt. Es handelt sich dabei um kein SAP-Produkt. Eine Bindung an SAP war in diesem Fall nicht gegeben, da die Buchungsdaten der einbezogenen Gesellschaften aus verschiedenen Softwaresystemen stammen und somit in jedem Fall ein Transfer von Daten zwischen verschiedenen Systemen erforderlich ist.

#### **Zeitplan:**

Nach der Veröffentlichung des Konsolidierungsleitfadens durch das Bayerische Innenministerium im August 2014, ist der erste kommunale Gesamtabschluss nunmehr für den Bilanzstichtag 31.12.2016 zu erstellen. Der nach § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik vorgesehene Zeitpunkt (Bilanzstichtag 31.12.2011), der jedoch aufgrund der verspäteten Veröffentlichung des Leitfadens nicht haltbar war, verschiebt sich somit nach hinten. Entsprechend notwendige Ausnahmegenehmigungen hierfür wurden ohne Begründung der Stadt Nürnberg durch die Regierung von Mittelfranken erteilt. Ein weiterer Aufschub, der eine ausführliche Begründung erfordert hätte, wird nicht in Anspruch genommen. Die Stadt Nürnberg wird hier ihrer Rolle als Vorreiterin und Mitgestalterin der Richtlinien gerecht. Derzeit wird in der Stadtkämmerei zusammen mit den Eigenbetrieben und Beteiligungen an den Vorbereitungen für den vereinfachten Probeabschluss zum 31.12.2015 gearbeitet. Dieser Testlauf soll im Februar 2017 beendet sein. Die Erstellung des ersten Echtabschlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2016 ist für den Februar 2018 vorgesehen.